



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

41. Europäische Präsidentenkonferenz 7. - 9. Februar 2013 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Besonderer Schwerpunkt galt daher nach wie vor seinen Bemühungen zur Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren und zur Weiterentwicklung eines Konzepts zur Optimierung des anwaltlichen Haftungsrechts. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Zur Stellung des Rechtsanwalts: Berufsrecht und Vergütung

1. Anpassung der Gebührentabellen

Die Bundesregierung hat am 29. August 2012 den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen. Darauf hatten DAV und BRAK gemeinsam seit 2008 hingewirkt. Der nun vorliegende umfangreiche Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 517/12) sieht eine lineare Anhebung der Tabellen sowie strukturelle Korrekturen am derzeitigen Vergütungssystem vor. Die 1. Lesung im Bundestag fand am 31. Januar 2013 statt. Mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist in einigen Monaten zu rechnen.

Die Tabellenanpassung soll ein Anpassungsvolumen von etwa 10,4 % bewirken. Zusammen mit den strukturellen Änderungen berechnet der Gesetzgeber selbst die Gebührenanpassung mit einem Volumen von 12 %. Zu diesem Anpassungsvolumen kalkuliert der Gesetzgeber weitere 9 % an bereits erfolgter Gebührenanpassung infolge sukzessive steigender Gegenstandswerte, insbesondere im Zivilrechtsverfahren. Besonders zu nennen ist bspw. die Anpassung der Rahmengebühren für sozialrechtliche Verfahren in einem Umfang von knapp 25 %.

Der DAV war von Anfang an bei allen Gesprächen auf allen Ebenen intensiv eingebunden und konnte die Interessen seiner Mitglieder und der Anwaltschaft insgesamt einbringen. Die Entscheidung liegt jetzt bei den Bundesländern, die gleichzeitig die Gerichtskosten erhöhen wollen. Diese Position sehen DAV und BRAK äußerst kritisch. Dadurch könnte der Zugang zum Recht künftig deutlich erschwert sein.

Eine Erhöhung ist notwendig, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) schon über sieben Jahre zurück liegt. Nur wenn das RVG eine angemessene

Vergütung der Rechtsanwälte vorsieht, ist gewährleistet, dass sich nicht immer mehr Rechtsanwälte aus diesem System verabschieden. Gesetzliche Gebühren schaffen Transparenz für die Nachfrageseite, insbesondere für den Verbraucher. Der europäische Vergleich zeigt, dass in den Ländern, in denen es ein gesetzliches Vergütungssystem nicht gibt, Rechtsrat wesentlich teurer ist.

2. Anwaltliches Berufsrecht – Anwaltshaftung

Die Zahl der Anwaltskanzleien in Deutschland in der Rechtsform der englischen Limited Liability Partnership (LLP) wächst. Die Gesellschaftsform ist nicht nur für große, international tätige Kanzleien, sondern zunehmend auch für mittelständische Kanzleien attraktiv. Das liegt insbesondere an der (teilweise in der Literatur bestrittenen) Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen für die Partner einer LLP. Des Weiteren zieht die LLP keine steuerlichen Nachteile nach sich wie die Anwalts-GmbH. Auf der anderen Seite bestehen aber eine Reihe offener Fragen wie bzgl. der Eintragungspflicht oder der Postulationsfähigkeit. Angesichts des Bedarfs an einer für den Freiberufler geeigneten Gesellschaftsform fordert der DAV, das deutsche Recht der Partnerschaftsgesellschaft (§ 8 PartGG) umzugestalten und die Möglichkeit zu schaffen, für ständige Mandatsverhältnisse die Anwaltshaftung beschränken zu können (§ 51a BRAO). Das Bundesjustizministerium hat den Vorschlag aufgegriffen und im Februar 2012 einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt, dem das Bundeskabinett im Mai 2012 zustimmte (BT-Drs. 17/10487). Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 7. November 2012 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Für den DAV war der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses, Rechtsanwalt Markus Hartung, als Sachverständiger geladen.

3. Syndikusanwalt – Klarstellung in § 46 BRAO

Die berufsrechtliche Stellung des Syndikusanwalts ist derzeit nicht gefestigt. Die jetzige Regelung im § 46 BRAO hat zu einer Reihe von Fehlinterpretationen, wie z.B. der Doppelberufstheorie, geführt. Diese geht im Wesentlichen davon aus, dass ein Anwalt in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nur außerhalb dieses Anstellungsverhältnisses anwaltlich tätig sein kann und innerhalb des Anstellungsverhältnisses nicht als Anwalt auftritt. Der DAV fordert eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann und darf. Mit diesem Ziel hat der DAV im Mai dem Bundesjustizministerium einen Vorschlag zur Änderung des § 46 BRAO übermittelt (DAV-Stellungnahme Nr. 42/12).

4. DAV-Zukunftsstudie „Der Rechtsberatungsmarkt 2030“

Auf dem 64. Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf wird die Prognos AG die Zukunftsstudie des DAV zum Anwaltsmarkt 2030 vorstellen. Die Untersuchungen laufen. Eines ist aber wahrscheinlich: Die Anwaltswelt wird sich ändern. Ziel der Studie ist es, Szenarien für die wahrscheinliche Entwicklung der Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit bis 2030 darzustellen. Zugleich soll sie die zukünftige Ausrichtung der Arbeit des DAV als starke Interessenvertretung der Anwaltschaft auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene unterstützen. Die Studie soll uns helfen, den Markt für Rechtsdienstleistungen und die wahrscheinliche künftige Entwicklung der Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit besser zu verstehen. Der Blick richtet sich somit nach vorn. Es ist nach 1986 die zweite große Studie zur Zukunft der Anwaltschaft. Eine Zukunftsstudie wird keine Prognosen liefern, um

alle Fragen zur Zukunft des Rechtsberatungsmarkts definitiv zu beantworten. Sie kann aber darstellen, in welche Richtung wir uns wahrscheinlich bewegen. Darin unterscheidet sich die Zukunftsstudie des Jahres 2011 von der Marktanalyse aus den 1980er Jahren, die die Arbeit des Verbandes über Jahre hinweg geleitet hat.

II. Sachwalter des Rechts – Funktionieren der Rechtspflege

1. Mediationsgesetz

Am 26. Juli 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Kraft getreten. Damit wurde in Deutschland die Richtlinie (RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008) über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen umgesetzt. Das Mediationsgesetz gibt dem Berufsfeld Mediation ein einheitliches rechtliches Fundament. Bis zuletzt umstritten war die Frage nach dem Fortbestand der Gerichtsmediation, die jetzt zugunsten eines erweiterten Güterichterverfahrens wegfällt. Der DAV hat das Gesetzgebungsverfahren begleitet und sich erfolgreich gegen die gesetzliche Institutionalisierung der gerichtlichen Mediation gewandt. Die alternative Einführung eines erweiterten Güterichtermodells ist demgegenüber ein gangbarer Kompromiss. Der Zugang zur Dienstleistung Mediation wird nicht durch ein Anerkennungs- oder Zulassungssystem abgeschottet. Mediatoren können sich freiverantwortlich fortbilden. Die bisher in einigen Ländern probeweise praktizierte Gerichtsmediation wird es in Zukunft nicht mehr geben; das Mediationsgesetz hat die gerichtliche Mediation durch das Institut des Güterichters ersetzt. Dort, wo Gerichtsmediation angeboten wird, ist das noch für eine Übergangszeit bis zum 1. August 2013 zulässig.

2. Gerichtsschließungen und -zusammenlegungen

Der DAV unterstützt die örtlichen Anwaltvereine bei ihrer Tätigkeit, die Schließung von Gerichtsstandorten oder die Zusammenlegung von Gerichten und Gerichtsbarkeiten zu bekämpfen. Erfolgreich war dies bspw. beim Kampf gegen die Schließung des Oberlandesgerichts Koblenz. Der Rechtsstaat entfernt sich von seinen Bürgern, wenn er Gerichte schließt und Gerichtsstandorte ersatzlos aufgibt. Auch in dieser Legislaturperiode wird es aller Voraussicht nach keine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit geben. Der DAV hat sich stets gegen eine solche Zusammenlegung ausgesprochen, weil dies die vorhandenen strukturellen Probleme nicht lösen würde und die hohe Spezialisierung und Ausdifferenzierung der beiden Gerichtsbarkeiten sinnvoll ist.

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2012 den Gesetzentwurf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten angenommen. Nimmt der Bundestag diesen Regierungsentwurf an, steht die forensisch tätige Anwaltschaft vor weitreichenden Neuregelungen. Der Entwurf sieht unter anderem eine Zwangsverpflichtung zum ERV mit den Gerichten für alle Anwälte ab dem 1. Januar 2022 vor. Bis zum 1. Januar 2016 muss die BRAK für jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach schaffen. Gleichzeitig wird ein zentrales länderübergreifendes Schutzschriftenregister errichtet, das sich auf die Arbeitsgerichtsbarkeit erstrecken soll. Ab 1. Januar 2018 wird der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges eröffnet sein. Eine Öffnungsklausel erlaubt den Ländern, das Inkrafttreten der Zugangsregelungen bis zum 1. Januar 2022

hinauszuschieben. Erst ab 1. Januar 2022 ist der elektronische Zugang zu den Gerichten bundeseinheitlich eingeführt. Damit bleibt in einzelnen Ländern voraussichtlich keine Erprobungsphase für die Justiz. Der DAV begleitet das Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich positiv, hat zugleich zu einzelnen Regelungen mehrfach kritisch Stellung genommen (DAV-Stellungnahmen Nrn. 64/2012 und 87/2012).

III. Gesellschaftspolitisches Engagement – Anwalt für die Menschenrechte

Neben Kontakten zu Menschenrechtsgruppen hat der DAV Kolleginnen und Kollegen in mehreren Ländern unterstützt, die in ihrer Berufsausübung behindert wurden.

Der DAV beteiligte sich an Aufrufen für chinesische, iranische, russische und türkische Kollegen und begrüßte in 2012 u.a. Delegationen aus Afrika, Ägypten, Belarus, China, Georgien, Guatemala, Kolumbien, Tadschikistan, Tunesien und Vietnam. Von Interesse war insbesondere die Arbeit des DAV, seine Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel sowie das anwaltliche Gebühren - und Berufsrecht und die Juristenaus- und Fortbildung in Deutschland.

Neben der Berufstätigkeit von Anwältinnen und Anwälten befassen sich die Aktivitäten des DAV und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird und wo also die Menschenrechte der Betroffenen bereits an ihrer Wurzel beschädigt werden. Dies gilt national wie international.

1. Anwaltschaft und Arabischer Frühling

Seit Anfang des Jahres 2011 erlebt der Norden Afrikas den „Arabischen Frühling“. Der Prozess wird sehr intensiv durch den DAV als Ansprechpartner begleitet. Im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen aus Marokko, Libyen, Algerien, Tunesien und Ägypten sind u.a. folgende Aspekte in viel beachteten Veranstaltungen erörtert worden: Welche Rolle haben Anwälte in Transformationsprozessen? Wie können sie zu einem gesellschaftlichen Strukturwandel beitragen? Wie wichtig ist dabei eine organisierte und unabhängige Anwaltschaft und welchen Beitrag kann die Anwaltschaft zur Verwirklichung von Menschen- und Bürgerrechten leisten? Im Januar 2013 unternahm Vertreter der Verbandsspitze eine Delegationsreise nach Tunesien.

2. DAV ist Mitveranstalter des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises

Neben Organisationen wie Amnesty International, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, Pro Asyl und der Deutschen UNESCO-Kommission zählt seit 2010 auch der DAV zu den Veranstaltern des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises. Alle zwei Jahre zeichnet dieser herausragende Film- und Fernsehproduktionen aus, die Geschichte, Wirkungen und Bedeutung der allgemeinen Menschenrechte thematisieren. Die zentrale Preisverleihung, die medial eine hohe Verbreitung fand und vom Bayerischen Rundfunk übertragen wurde, fand am 8. Dezember 2012 in Nürnberg statt. Nach der Preisverleihung in Nürnberg schicken die Veranstalter die Preisträgerfilme auf eine Tour durch sechs deutsche Städte.

In Berlin wurden im Januar 2013 alle Gewinnerfilme des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises 2012 gezeigt. Bei freiem Eintritt und moderiert von Kino-Experte Knut

Elstermann (RBB, radioeins) diskutierten 400 Besucher mit den Filmschaffenden über aktuelle Menschenrechtsthemen – ein grandioser Erfolg.

IV. Rechtsexport

1. Law – Made in Germany

Bei der Initiative „Law – Made in Germany“ handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt, das im Jahre 2008 durch das Bündnis für das deutsche Recht vom Deutschen Anwaltverein (DAV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Richterbund (DRB), der Bundesnotarkammer (BNotK) und dem Deutschen Notarverein (DNotV) ins Leben gerufen wurde. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist der Initiative als erster Wirtschaftsverband in 2012 beigetreten. Die Initiative bewirbt die Vorzüge des deutschen Rechts als Teil des europäischen Kodifikationsrechts: Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit, Bezahlbarkeit und Durchsetzbarkeit. Kernbotschaft der Initiative ist, dass das deutsche Recht auch als neutrale Rechtsordnung bei Unternehmensgeschäften mit Drittstaaten für die Unternehmen ein echter Wettbewerbs-vorteil sein kann. Seit Juli 2012 liegt die gleichnamige Broschüre neben einer deutsch-englischen auch in einer deutsch-chinesischen Fassung vor und ist unter www.lawmadeingermany.de abruf- und bestellbar.

2. Broschüre für das kontinentale Recht

Das deutsche Recht ist global, sicher, flexibel und kostengünstig. Diese Vorzüge gelten nicht allein für das deutsche Recht, sondern sind den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen insgesamt zu Eigen. In der Nachfolge der Broschüre zu „Law – Made in Germany“ hat der DAV zusammen mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein, dem Deutschen Richterbund und der französischen Fondation pour le droit continental eine Broschüre erstellt. Diese liegt in einer deutsch-englischen und einer französisch-englischen Fassung vor. Sie richtet sich an deutsche wie an ausländische Unternehmen und konzentriert sich insbesondere auf das für diese Gruppe wichtige Wirtschaftsrecht. Dargestellt werden u. a. die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit, das deutsche Patentverfahren, Optionen der gerichtlichen- und außergerichtlichen Streitschlichtung sowie einstweiliger Rechtsschutz und Urkundenprozess. Die Broschüre ist u.a. unter www.kontinentalesrecht.de erhältlich.